

Änderung der Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen (GBl. II S. 15).

2. Die Anordnung vom 17. Januar 1956 über die Nachweispflicht der privaten Wirtschaft bei der Anforderung fester Brennstoffe (GBl. I S. 133).

Berlin, den 6. Juni 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plan-
kommission
Der Ministerpräsident
Grotewohl I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen
Handels.**

Vom 31. Mai 1957

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Warenbewegungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Lieferschein im Sinne des § 8 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1954 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 757) gelten auch

- a) im Eisenbahngüterverkehr:
der Frachtbrief bzw. die Expreßgutkarte;
- b) im Güterkraftverkehr (außer Werkverkehr):
der Frachtbrief;
- c) im Schiffsverkehr:
der Frachtbrief.

(2) Die gemäß Abs. 1 als Lieferschein geltenden Papiere müssen entsprechend § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ausgefertigt sein.

(3) Der Frachtbrief bzw. der Abschnitt der Expreßgutkarte ist vom Empfänger an Stelle des Originals des Lieferscheines mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht des Versenders für die Durchschrift des Lieferscheines entfällt in den Fällen des Abs. 1.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1957

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

* 4. DB (GBl. I, 1954 S. 757)

**Anordnung
über die Aufforstung und den Forstschutz
im Genossenschaftswald und Privatwald.**

Vom 20. Mai 1957

Auf Grund des Abschnitts X Ziff. 8 des Beschlusses vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145) wird zur Erhaltung der Wälder sowie zur Steigerung der Holzproduktion im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung findet auf alle Waldflächen mit Ausnahme volkseigener Waldflächen Anwendung.

§ 2

(1) Kahlflächen und Blößen einschließlich solcher Waldflächen, deren Bestockung weniger als $\frac{3}{10}$ des Vollbestandes beträgt, sowie landwirtschaftlich nicht nutzbare, aber für die Holzproduktion geeignete Flächen, sind bis 1960 aufzuforsten. Die Aufforstung solcher Kahlflächen, die nach dem 1. Juni 1957 entstehen, ist innerhalb eines Jahres vorzunehmen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, einen Perspektivplan für die bis zum Jahre 1960 aufzuforstenden Flächen aufzustellen.

§ 3

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten für die gemäß § 2 aufzuforstenden Waldflächen Aufforstungsbescheide zu erteilen. Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Aufforstung auf ihre Kosten durchzuführen.

(2) Für die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 10. Oktober 1953 über die Verwendung von Saat- und Pflanzgut zur Neu- und Wiederaufforstung (ZBl. S. 488) maßgebend.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe für die Aufforstung im Genossenschafts- und Privatwald weitestgehend Saat- und Pflanzgut bereitstellen.

§ 4

(1) Gegen den Aufforstungsbescheid ist die Beschwerde zulässig. Diese ist bis zum 1. März des betreffenden Kalenderjahres beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzulegen.

(2) Gibt der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Beschwerde nicht statt, so hat er sie innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, weiterzuleiten, der innerhalb von zwei Wochen seit Zugang über diese schriftlich zu entscheiden hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Erfüllt ein zur Aufforstung Verpflichteter die ihm im Aufforstungsbescheid erteilten Auflagen nicht, so kann der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des zur Aufforstung Verpflichteten vornehmen lassen.